

Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken/Hessen

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	1,00	-
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.304.456,00	1.380
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.111.333,00	2.047
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.155,00	25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	12
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>1.995.201,53</u>	<u>1.995</u>
	<u>5.428.146,53</u>	<u>5.459</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	56.419,68	17
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.562.066,99	4.723
3. Sonstige Vermögensgegenstände	128.085,46	39
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>173.677,22</u>	<u>746</u>
	<u>4.920.249,35</u>	<u>5.525</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>250,00</u>	<u>-</u>
	<u>10.348.645,88</u>	<u>10.984</u>

Passiva

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.752.033,66	5.752
II. Gewinnrücklagen		
Gesetzliche Rücklage	575.203,37	575
III. Bilanzgewinn	<u>2.483.290,51</u>	<u>2.835</u>
	<u>8.810.527,54</u>	<u>9.162</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	416.783,00	427
2. Steuerrückstellungen	1.576,09	10
3. Sonstige Rückstellungen	<u>97.000,00</u>	<u>170</u>
	<u>515.359,09</u>	<u>607</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	831.010,00	1.131
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173.968,05	66
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.781,20</u>	<u>18</u>
	<u>1.022.759,25</u>	<u>1.215</u>
	<u>10.348.645,88</u>	<u>10.984</u>

Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken/Hessen

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018**

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	466.040,50	700
2. Sonstige betriebliche Erträge	117.560,81	22
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-147.569,56	-148
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-40.187,98	-30
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-244.566,78	-226
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-624.650,64</u>	<u>-417</u>
	-473.373,65	-99
6. Erträge aus Beteiligungen	153.868,25	296
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	104.342,58	101
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	159.889,85	142
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-60.342,73	-72
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-9.178,69</u>	<u>-98</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-124.794,39	270
12. Sonstige Steuern	<u>-1.612,48</u>	<u>-2</u>
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-126.406,87	268
14. Gewinnvortrag	<u>2.609.697,38</u>	<u>2.567</u>
15. Bilanzgewinn	<u><u>2.483.290,51</u></u>	<u><u>2.835</u></u>

Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken/Hessen

Anhang zum 31. Dezember 2018

Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten			Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand	Zugänge	Abgänge/ Umgliederung	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand		
	1.1.2018			31.12.2018			1.1.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	-	
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.393.818,00	0,00	0,00	3.393.818,00	2.014.228,00	75.134,00	0,00	2.089.362,00	1.304.456,00	1.380
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.075.595,56	213.587,78	12.495,00	3.301.678,34	1.029.089,56	161.255,78	0,00	1.190.345,34	2.111.333,00	2.047
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.601,68	0,00	0,00	54.601,68	29.269,68	8.177,00	0,00	37.446,68	17.155,00	25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.495,00	0,00	-12.495,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12
	<u>6.536.510,24</u>	<u>213.587,78</u>	<u>0,00</u>	<u>6.750.098,02</u>	<u>3.072.587,24</u>	<u>244.566,78</u>	<u>0,00</u>	<u>3.317.154,02</u>	<u>3.432.944,00</u>	<u>3.464</u>
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.995.201,53	0,00	0,00	1.995.201,53	0,00	0,00	0,00	1.995.201,53		1.995
	<u>8.531.712,77</u>	<u>213.587,78</u>	<u>0,00</u>	<u>8.745.300,55</u>	<u>3.072.587,24</u>	<u>244.566,78</u>	<u>0,00</u>	<u>5.428.146,53</u>		<u>5.459</u>

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft, Frielendorfer Straße 26, 34582 Borken/Hessen, eingetragen beim Amtsgericht Fritzlar HRB 8129, wurde gem. der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 i. V. m. § 264d HGB.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gliederungsschema gemäß BilRUG.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorherigen Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden **stetig** angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Annahme der **Unternehmensfortführung** (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wird analog zu den amtlichen AfA-Tabellen angesetzt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nominalwert angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Der Teilwert der **Pensionsverpflichtungen** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Zinsfußes von 3,21 % (i. Vj. 3,68 %) und einer Anpassung der laufenden Renten von 1,5 % p. a. ermittelt. Der Aufzinsungseffekt beträgt TEUR 22 (i. Vj. TEUR 23). Seit 2016 ist die Pensionsrückstellung nach dem 10-Jahres-Durchschnitt zu ermitteln. Die Differenz zur alten Regelung (7-Jahres-Durchschnitt) beträgt TEUR 16 (i. Vj. TEUR 17). In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre. Die Grundlage für die Berechnung waren die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Als Bewertungsmethode wurde ein modifiziertes Teilwertverfahren angewendet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aufgrund unterschiedlicher Ansätze in der Bewertung des Anlagevermögens und der Pensionsrückstellungen im Rahmen der Handels- und Steuerbilanz entstehen **latente Steuern**. Die Bewertung von latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaftsteuersatzes sowie entsprechend den gewerbsteuerlichen Hebesätzen der Gesellschaft. Aktive latente Steuern werden nicht angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im **Anlagenspiegel** dargestellt. Dort werden auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres vermerkt.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH mit TEUR 2.914 (i. Vj. TEUR 3.022) und die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG mit TEUR 1.648 (i. Vj. TEUR 1.701).

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind antizipative Forderungen in Höhe von insgesamt TEUR 122 (i. Vj. TEUR 30) enthalten. Sie betreffen Steuererstattungsansprüche (KSt und SolZ sowie Umsatzsteuer) und im Folgejahr abziehbare Vorsteuer.

Die Darstellung des **Eigenkapitals** erfolgte gemäß § 272 HGB. Die Bilanz wurde unter Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Das gezeichnete Kapital ist in 225.000 Stückaktien eingeteilt. Eine Aktienurkunde mit Nennwert EUR 25,56 gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die gesetzliche Rücklage hat die in § 150 Abs. 2 AktG geforderte Höhe von 10 % des gezeichneten Kapitals erreicht und bleibt daher unverändert.

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung, die Kosten der Hauptversammlung, ausstehende Rechnungen sowie Aufwendungen für mögliche Bergschäden durch den ehemaligen Bergbau. Bei den Rückstellungen für Bergschäden handelt es sich um Dauerbergschäden. Die Verpflichtungen entstehen laufend und werden laufend erfüllt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** in Höhe von TEUR 831 haben in Höhe von TEUR 300 (i. Vj. TEUR 300) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. TEUR 531 (i. Vj. TEUR 831) haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Unverändert haben TEUR 0 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe von TEUR 831 durch Grundschulden gesichert. Des Weiteren dient ein Sperrkonto in Höhe von TEUR 96 (i. Vj. TEUR 96) bei der Umweltbank als Sicherheit.

Alle anderen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Wahlrecht, die **aktiven latenten Steuern** nicht anzusetzen (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB), wurde in Anspruch genommen.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** aus den Erbbauzinsen für das Wasserkraftwerk Kirschhofen i. H. v. TEUR 5 (i. Vj. TEUR 13) (der Betrag ist jeweils abhängig vom erzielten Umsatz) jährlich und für das Nutzungsentgelt der Wehranlage für das Wasserkraftwerk Diez i. H. v. TEUR 13 (i. Vj. TEUR 13) sowie aus Mietverträgen i. H. v. TEUR 7 (i. Vj. TEUR 7).

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse.

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem **Gesamtkostenverfahren** gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst.

Die Umsatzerlöse setzen sich aus Erlösen für die Stromproduktion von TEUR 405 (i. Vj. TEUR 639) und Personalkostenumlagen von TEUR 61 (i. Vj. TEUR 61) zusammen. Ein Schaden am Einlaufrechen der Maschine 1 im Wasserkraftwerk Kirschhofen wurde durch die Versicherung reguliert. Die Zahlung für den Schaden betrug TEUR 50, die Zahlung für den Betriebsausfall TEUR 55. Weitere, nicht von der Versicherung gedeckte Schäden aufgrund Verschleiß erforderten weitere Instandhaltungsaufwendungen. Insgesamt betragen diese TEUR 396.

Der **Aufwand für Altersversorgung** setzt sich aus der Zinskomponente von TEUR 22 (i. Vj. TEUR 23) die unter den Zinsaufwendungen ausgewiesen wird, und dem Dienstzeitaufwand von TEUR 39 (i. Vj. TEUR 29), der unter dem Personalaufwand ausgewiesen wird, zusammen.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten Zinsen von verbundenen Unternehmen von TEUR 160 (i. Vj. TEUR 142). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen von TEUR 22 (i. Vj. TEUR 23).

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** belasten in voller Höhe das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

5. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Februar 2019 musste das Getriebe der Maschine 1 im Wasserkraftwerk Kirschhofen geöffnet werden, nachdem Geräusche beim Betrieb festgestellt wurden. Es bedarf nach derzeitiger Einschätzung der Reparatur eines Lagers. Die Reparaturdauer ist nicht abschätzbar; neben den entstehenden Kosten ist ein erheblicher Betriebsausfall zu erwarten.

6. Ergänzende Erläuterungen

Vorstand: Rainer-Michael Rudolph (übt die Tätigkeit hauptberuflich aus),
Homburg/Efze

Aufsichtsrat: Joachim Lehmann, Geschäftsführer (etracon GmbH), Greiz
Vorsitzender

Heino Hübbe, Maschineneinrichter i. R., Hamburg
stellvertretender Vorsitzender

Eckehard Lischka, Rechtsanwalt und Notar (Kanzlei Löwer und Lischka),
Homburg/Efze

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht in anderen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

Der Vorstand hat eine erfolgsunabhängige Vergütung von TEUR 148 (i. Vj. TEUR 148). Außerdem besteht ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die jedoch nicht in Anspruch genommen wird.

Vergütung des Aufsichtsrates:

In der Satzung wird unter § 13 Folgendes geregelt:

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung von netto EUR 2.000,00, der Vorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (2) Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates für eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung zwischen 5 % und 15 % bezogen auf das Grundkapital eine Vergütung von netto EUR 1.000,00 je vollem Prozentpunkt. Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gilt Abs. 1 entsprechend.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen im Jahr 2018 TEUR 9 (i. Vj.

TEUR 9).

Die Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen betragen TEUR 134 (i. Vj. TEUR 142).

Die Gesellschaft beschäftigt zum Bilanzstichtag außer dem Vorstand keine weiteren Mitarbeiter.

Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name, Sitz	Eigenkapital TEUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres TEUR	Anteil am Kapital in %
In den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen			
Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH, Borken-Dillich ¹⁾	652	0	100,00
Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG, Borken- Dillich	1.491	163	94,54

¹⁾ Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag

Zu **nahestehenden Unternehmen und Personen** bestehen Geschäftsbeziehungen in Form der Erbringung von Dienstleistungen in Höhe von TEUR 28 (i. Vj. TEUR 49), die nicht im Rahmen des Konzernabschlusses konsolidiert werden.

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 32 und für sonstige Leistungen TEUR 2.

Die Gesellschaft stellt als Mutterunternehmen der ELIKRAFT-Gruppe einen Konzernabschluss auf, der jeweils im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Die gem. § 161 AktG für die ELIKRAFT AG vorgeschriebene Erklärung zum Corporate Governance Kodex wurde am 09.04.2019 im Internet unter <http://www.elikraft.de> öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen der Stimmrechtsmitteilung von Herrn Rainer-Michael Rudolph vom 17. September 2018 hat die ELIKRAFT AG zugleich mitgeteilt bekommen, dass der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG (kurz: Park-Bau Hessen KG) zum 17. September 2018 unmittelbar 95,03 % des Aktienkapitals (213.820 Aktien) an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft (kurz: ELIKRAFT AG) gehört.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von EUR 2.483.290,51 auf neue Rechnung vorzutragen.

Borken (Hessen), 15. April 2019

Rainer-Michael Rudolph
– Vorstand –

ELEKTRISCHE LICHT- UND KRAFTANLAGEN AG

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit) zum Jahresabschluss 31. Dezember 2018

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Borken (Hessen), 15. April 2019

Rainer-Michael Rudolph
– Vorstand –

LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2018

Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG

Wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2018

Auch im Jahr 2018 hat sich das Bruttoinlandsprodukt noch einmal leicht erhöht. Die Risiken möglicher von den USA initiiert Handelskriege wirkten sich in der zweiten Jahreshälfte dämpfend aus. Gleichzeitig hatten wir in Deutschland aber Vollbeschäftigung mit Lohnzuwächsen, die zu einer hohen Zufriedenheit und Zuversicht bei den meisten Bürgern führte.

Wirtschaftliche Sorgen für die Zukunft sehen die befragten Bürger erst deutlich hinter der Angst vor dem Klimawandel und dessen Folgen für Deutschland. Im gleichen Zeitraum haben die Fernreisen mit Flugzeug und Schiff sehr deutlich zugenommen. Die CO₂-Emission in Deutschland ist im Jahr 2018 um 5,7 % zurückgegangen.

Handel und Parken

Die relativ geringe Inflation, niedrige Zinsen und höhere Realeinkommen haben die Ausgabenfreudigkeit der Konsumenten noch einmal erhöht. Allerdings profitierte hauptsächlich der Onlinehandel. Beim innerstädtischen Handel ist die Mode- und Textilbranche stark betroffen. Haben früher die Anbieter im mittleren Preisbereich besonders gelitten, traf es im Jahr 2018 auch die untere Preisschiene (H & M und Primark).

Das Weihnachtsgeschäft in den Städten war im Vergleich zum starken Vorjahr eher verhalten.

Die Parkhausbranche war nach einer Umfrage des Parkhausverbandes aber nicht unzufrieden mit dem Jahresverlauf. Allerdings gab es auch keine größeren Umsatzsprünge.

Der Ausbau der Elektromobilität ist 2018 nicht vorangekommen. Das große Thema sind mögliche Fahrverbote aufgrund der Klage der Umwelthilfe, die erhebliche Auswirkungen auf den Innenstadthandel und deren Bewohner haben werden. Es ist davon auszugehen, dass Fahrverbote zu den Innenstädten den Onlinehandel weiter stärken werden.

Mögliche Fahrverbote werden besonders die Teile der Bevölkerung treffen, die sich einen Umstieg auf abgasarme Fahrzeuge nicht leisten können. Die zukünftigen Grenzwerte der EU lassen sich mit den heutigen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor kaum einhalten. Ebenfalls ist der Umstieg von Diesel auf Benziner kritisch, produzieren doch die neuen Fahrzeuge mit Direkteinspritzung ein Vielfaches an ultrafeinem Staub als die Dieselfahrzeuge. Ob alleine der Umstieg auf Elektromobilität die Attraktivität der Innenstädte nicht nur für ihre Bewohner aufrechterhalten kann, ist fraglich.

Die Schadstoffbelastung der Luft in Stuttgart ist z. B. seit 1996 stetig gesunken. Eine Überschreitung der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol oder Blei gibt es nicht mehr. Die Entwicklung von Feinstaub und Stickoxiden hat sich halbiert.

Alternative Energien

2018 lag der Anteil der Stromerzeugung aus Wasserkraft in Deutschland bei 3 %, Solarstrom trug mit rd. 8 % zur Gesamterzeugung bei, Wind mit rd. 20 %. Nimmt man die Biomasse mit ebenfalls rd. 8 % hinzu, summiert sich der Anteil der „Erneuerbaren“ auf rd. 40 %.

Das Hauptproblem ist nach wie vor die Durchleitung der erzeugten Windkraftenergie von den nördlichen Bundesländern nach Süden. Die Netzbetreiber haben neue Trassen vorgeschlagen, die allerdings auf den Widerstand der Regionen gestoßen sind, in denen die Leitungen gebaut werden sollen. Der Bau und die Genehmigungshürden haben bisher jeden Zeit- und Kostenrahmen gesprengt.

Mittlerweise wurde auch der Verzicht auf die Verbrennung von Kohle beschlossen. Ob diese zusätzlichen Kosten über den Strompreis oder über den allgemeinen Haushalt abgewickelt werden, ist noch unklar. Fest steht, dass Milliarden zur Übergangshilfe an die vom Kohleausstieg betroffenen Länder über Jahre hinweg gezahlt werden.

In der Vergangenheit sind die Netzentgelte deutlich gestiegen; sie werden auch bei sinkenden Erzeugungskosten aufgrund der noch zu bauenden Stromtrasse weiter steigen. Nachdem in den letzten EEG-Fassungen an der Degression bei der Vergütung festgehalten wurde, gehen wir nicht davon aus, dass die Vergütung für unsere Wasserkraftanlagen in den nächsten Jahren steigen wird.

Mittlerweile hat auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in dem neuesten „Erneuerbare-Energie-Report“ eine teilweise kritische Haltung über die Auswirkungen der unterschiedlichen Erzeugungsarten auf den Naturschutz und die Umwelt veröffentlicht. Zusammen mit den Auswirkungen der Windenergie an Land, der Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Kulturpflanzen, die zu einer Veränderung der Landschaft und der Lebensräume führt, wird auch die Wasserkraft inzwischen als umweltschädlich dargestellt. Das BfN schlägt vor, alle Wasserkraftwerke unter 500 kW zurückzubauen, da der geringe Anteil an der Stromproduktion deren Umweltschäden nicht aufwiegt.

Kirschhofen und Diez

Die Stromproduktion unserer Kraftwerke in 2018 war die niedrigste seit deren Errichtung. Gravierenden Einfluss hatte natürlich der „Jahrhundertssommer“, der von Frühling bis Herbst andauerte. Allerdings war auch die Zeit von Januar bis April schwierig. Hochwasser und eine lange Kältewelle hatten Einschränkungen bei der Produktion zur Folge. Auch in den letzten Monaten des Jahres konnten wir die durchschnittliche Einspeisung der Vorjahre nicht erreichen, so dass die Umsätze unsere Erwartungen nicht erfüllt haben.

Es gab im Berichtsjahr zudem eine Reihe technischer Probleme, die die Energieerzeugung einschränkten und hohe Investitionen erforderten.

Wir hatten mit dem Eigentümer des Wasserkraftwerks Oberbiel den gemeinsamen Betrieb unserer Kraftwerke beschlossen. Die örtliche Betreuung wurde ab April 2017 extern vergeben. Wir erwarteten dadurch sinkende Kosten und kurze Reaktionszeiten bei Störungen. Zum 31.03.2018 wurde die Zusammenarbeit mit dem Betreuer jedoch wieder beendet; die erhoffte Verbesserung hatte sich nicht ergeben. Wir suchen gemeinsam mit dem anderen Kraftwerksbetreiber nach einer besseren Lösung.

Das Kraftwerk Diez ist mit Baujahr 1995 etwa 5 Jahre jünger als das Kirschhofener Kraftwerk und hatte 2018 deutlich weniger technische Probleme. Das lag zum Großteil an den dort in den vergangenen Jahren bereits vorgenommenen Investitionen. In Kirschhofen gab es hingegen einige ungeplante Ausfälle, die bis auf eine Havarie des Rechens an der Turbine 1, die von der Versicherung bezahlt wurde, verschleißbedingt und somit vom Eigentümer zu tragen waren.

Nachdem im Mai 2018 die Erneuerung beider Rechen in Kirschhofen fertiggestellt war, mangelte es bereits massiv an Niederschlägen, so dass wir bestenfalls mit einer Maschine fahren konnten. Der Vorteil der neuen Rechenanlage ist ihre höhere mechanische Stabilität bei gleichzeitig in etwa identischen hydraulischen Eigenschaften wie beim Vorgängertyp. Weitere Arbeiten in 2018 waren die Reparatur beider nacheinander ausgefallenen Getriebeölpumpen, wesentlicher Teile des Hydraulikkreislaufs, die Erneuerung eines der beiden Hauptlager und des Einlaufschützes zum Fischpass.

Auch in Diez wurde ein Wassereintritt an einer der Wellendichtungen festgestellt, so dass eine Reparatur unabdingbar war.

Die Investitionen betragen 2018 gut 200 TEUR, der Instandhaltungsaufwand rd. TEUR 400.

Die geplante Erneuerung der Steuerungen der Rechenreinigungsanlagen konnten wir in 2018 nicht mehr durchführen, wir streben das für 2019 an.

Zu Beginn des Jahres 2019 hatten wir in Kirschhofen weiterhin Probleme mit der Maschine 1. Untersuchungen haben ergeben, dass im Getriebe ein Schaden vorliegt. Die Reparatur wurde veranlasst, über die Dauer des Ausfalls der T1 können wir noch keine Aussage machen.

Das Kraftwerk Diez läuft nach einer kleineren Störung der Rechenreinigung stabil, so dass wir hoffen, dass dieses, entsprechende Niederschläge vorausgesetzt, 2019 wieder das Niveau der Vorjahre erreichen wird.

Wie bereits im letzten Jahr haben wir auch 2019 erhebliche Probleme mit erhöhtem Schwemmgutanfall in der Lahn, der unsere Rechenreinigungsanlagen überfordert und teilweise auch Schäden verursacht, deren Behebung langwierig und teuer sein kann.

In Kirschhofen steht die Verlängerung des Wasserrechts nach dem 31.12.2020 an. Sicherlich wird die Restwassermenge das Hauptthema sein; in Hessen gilt seit Anfang 2018 ein neuer Mindestwassererlass, der möglicherweise die bisher verfügbare Wassermenge deutlich einschränkt. Inwieweit wir hier negativen Einfluss auf die nutzbare Wassermenge abwehren können, bleibt abzuwarten.

Vermögenslage

Die Sachanlagen verringerten sich bei den beiden Wasserkraftwerken auf TEUR 3.433, die Abschreibungen betragen TEUR 245 (i. Vj. TEUR 226), der Zugang durch Investitionen TEUR 214 (i. Vj. TEUR 12). Das Finanzanlagevermögen verblieb bei TEUR 1.995.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 4.562 (i. Vj. TEUR 4.723) entstanden durch nicht abgeführte Gewinne, Ausleihungen sowie Zinsen der Park-Bau Verwaltungs-GmbH und der Park-Bau Westfalen KG. Sie sollen nach der abgeschlossenen Neuausrichtung des Konzerns konsolidiert werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände stiegen in erster Linie aufgrund von Steuerforderungen 2018 um TEUR 90 auf TEUR 129.

Auf der Passivseite erreichte das Eigenkapital TEUR 8.811; das sind TEUR 351 weniger als im Vorjahr.

Die sonstigen und die Steuer-Rückstellungen weisen einen Rückgang um TEUR 81 auf TEUR 99 aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gingen tilgungsbedingt um TEUR 300 zurück. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich wegen der über das Jahresende andauernden Bauarbeiten im Kraftwerk Kirschhofen um TEUR 108.

Finanzlage

Der Jahres-Cashflow sank um TEUR 367 auf TEUR 108. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (TEUR –225 Dividendenausschüttung sowie TEUR –300 Tilgung) erreichte TEUR –525 und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit TEUR –214. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 167) konnte diesen Mittelabfluss nicht kompensieren, so dass sich der Finanzmittelfonds auf TEUR 174 zum Jahresende verringert hat.

Ertragslage

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sind Umsatz und Jahresüberschuss.

Am 14.11.2018 hat die ELIKRAFT AG eine Gewinnwarnung veröffentlicht. Durch die anhaltende Trockenheit und höhere Instandhaltungskosten war die Ergebnisprognose des Halbjahresfinanzberichts nicht mehr zu halten. Am 07.02.2019 erfolgte eine weitere Gewinnwarnung. Der Pächter des Parkhauses

Radewig hat seine Zahlungen eingestellt, so dass die aufgelaufenen Forderungen abgeschrieben werden mussten.

Die Umsatzerlöse verminderten sich auf TEUR 466 und beinhalten wie im Vorjahr TEUR 61 aus der Erfassung von Managementleistungen. Wegen den Reparaturen und der Trockenheit sanken die Umsatzerlöse im Wasserkraftwerk Kirschhofen auf TEUR 83 und im Wasserkraftwerk Diez auf TEUR 322. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen durch eine Versicherungserstattung von TEUR 105 um TEUR 96 auf TEUR 118, die Gesamtleistung betrug TEUR 584.

Der Personalaufwand war um TEUR 10 höher als im Vorjahr.

Durch einen erhöhten Instandhaltungsbedarf in Kirschhofen erhöhten sich die betrieblichen Aufwendungen um TEUR 208 auf TEUR 625.

Die Erträge aus Beteiligungen gingen durch den Ausfall einer Forderung um TEUR 142 auf TEUR 154 (Park-Bau Westfalen KG) zurück. Die Zinserträge stiegen um TEUR 18 auf TEUR 160.

Im Geschäftsjahr 2018 trug die Park-Bau GmbH in Höhe von TEUR 104 zum Ertrag bei (i. Vj. TEUR 101).

Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TEUR –127 (im Vorjahr Jahresüberschuss von TEUR 268).

Umsatz und Ergebnis haben unsere Planung deutlich unterschritten. Wir waren von einem Umsatz in Höhe von TEUR 625 ausgegangen und hatten ein Ergebnis von TEUR 100 erwartet.

Wasserkraft

Das Wasserkraftwerk Kirschhofen erzielte 2018 einen Umsatz von TEUR 83. Das Kraftwerk Diez trug TEUR 322 zum Umsatz bei. Diverse Instandhaltungsarbeiten sowie die schwankenden Niederschläge sorgten dafür, dass die im Geschäftsjahr 2016 eingebaute neue Steuerung in Kirschhofen noch nicht zur erwarteten Umsatzverbesserung führen konnte; die Wassersituation ermöglichte auch beim Kraftwerk Diez noch nicht die vollständige Ausnutzung der Mehrvergütung um knapp 3 Cent/kWh.

Parkhaus-Immobilie

Die Parkhaus-Immobilie wird von der Park-Bau Westfalen KG gehalten.

Die im Jahr 2013 erworbene Immobilie im Herforder Stadtteil Radewig hat 440 Einstellplätze und eine Gewerbefläche von 2.800 m². Die Gewerbefläche wird seit 30 Jahren von einer Diskothek genutzt. In einem Nebengebäude befindet sich eine Franchise-Filiale von Subway mit gut 500 m². Das Parkhaus und die Subway-Fläche sind ebenfalls von dem Diskothekenbetreiber angemietet.

Durch ein neues Betriebskonzept mit neuen Gesellschaftern und frischem Kapital sollten die Erträge der Diskothek durch Einbau einer Eventfläche, die unabhängig von der Diskothek betrieben werden sollte, nachhaltig verbessert werden. Die Umbauten wurden begonnen, allerdings ohne Eintritt neuer Gesellschafter und ohne solide Finanzierungsgrundlage, wie wir erst später erfahren haben. Dies führte zu Zahlungsstörungen bei der Park-Bau Westfalen KG, die schließlich die bestehende Forderung wertberichtigen musste, so dass wir veranlasst waren, eine Gewinnwarnung zu veröffentlichen.

Bergschäden

Die Rückstellung für Bergschäden wird seit 2010 so gebildet, dass den jährlich zu erwartenden Zahlungen ein Barwert zugrunde gelegt wird. Dies hat bei der ELIKRAFT AG dazu geführt, dass sich für die wahrscheinlich jährlich wiederkehrenden Zahlungen in Höhe von EUR 2.550,00 eine Rückstellung von TEUR 40 ergibt.

Chancen, Risiken und Ausblick

Um die Risiken der Pachtzahlung für die Park- und Geschäftsimmobilie in Herford-Radewig zu reduzieren, haben wir im Februar 2019 die Pachtverträge des Parkhauses und von Subway, die über den Diskothekenbetreiber abgewickelt worden sind, fristlos gekündigt. Durch einen neuen Betreiber werden die Umsätze des Parkhauses vereinnahmt, die Mieten der Nebenfläche fließen direkt an die Park-Bau Westfalen KG. Damit verbleibt als Risiko nur die Diskothekenmiete, die allerdings rd. 60 % der Gesamterlöse erwirtschaften sollte.

Wir verhandeln derzeit, um eine Lösung für den Diskothekenbetrieb und die Sicherstellung der Pachten zu finden. Neben der Pachtzahlung müsste ein Betreiber auch in der Lage sein, weitere Investitionen in die Diskothek und in die Eventfläche zu leisten.

Der Personalaufwand der Park-Bau GmbH hängt zum großen Teil von der Gesellschaftsform des Konzerns ab. Um die Forderungen, die an ein börsennotiertes Unternehmen gestellt werden, zu erfüllen, müssten wir nach dem vorgenommenen bzw. geplanten Personalabbau unser Personal wieder um 1,5 Personen aufstocken oder dauerhaft externe Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei den beiden Wasserkraftwerken steht die Verlängerung/Erneuerung der Wasserrechte in Kirschhofen (2020) und Diez (2024) an. Welche Forderungen die Genehmigungsbehörden verlangen, ist unklar und sicherlich auch abhängig von politischen Konstellationen in Hessen und in Rheinland-Pfalz. Sicher ist jedoch, daß die von der EU erlassene Wasserrahmenrichtlinie unterschiedlich interpretiert werden kann. Eine große Rolle wird die zur Produktion verfügbare Wassermenge sein, die möglicherweise erheblich eingeschränkt (Restwassermenge) wird.

Auch eine Prognose der verfügbaren Wassermenge ist deutlich unsicherer geworden als in den früheren Jahrzehnten. Langanhaltende Trockenheit wie im Jahr 2018, aber auch übermäßige Niederschläge werden die Stromproduktion beeinflussen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist momentan schwer einschätzbar. Wir gehen aber davon aus, dass es im Jahr 2019 noch keine größeren negativen Effekte auf unser Unternehmen geben wird.

Wesentlich größere Auswirkungen hat jedoch der wachsende Onlinehandel mit seinen Folgen für die Innenstadt. Die Verödung kleinerer Geschäftsviertel und steigendes Verkehrsaufkommen durch Lieferfahrzeuge wird sich fortsetzen. Die in Großstädten für Normalverdiener kaum noch zu bezahlenden Mieten führen teilweise zur Stärkung kleinerer Städte im Umfeld, sofern der öffentliche Nahverkehr eine gute Erreichbarkeit der Arbeitsplätze ermöglicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Baupreise aufgrund der guten Konjunktur und der ständig steigenden Auflagen beim Neubau oder bei Renovierungen sinken. Somit werden viele Wohnungssuchende kaum in der Lage sein, attraktive Wohnungen zu erwerben oder zu mieten.

Ein zügiger Ausbau des schnellen Internets könnte dazu beitragen, dass ländliche Regionen wiederbelebt werden. Allerdings wird es in unseren Städten nicht nur beim Handel, sondern auch bei den Banken und Versicherungen in Zukunft erhebliche Arbeitsplatzverluste durch Online-Unternehmen geben.

Für die ELIKRAFT AG erwarten wir im laufenden Jahr einen Umsatz von rd. TEUR 650 und ein Ergebnis von rd. TEUR 200.

Abhängigkeitsbericht

Im Rahmen der Stimmrechtsmitteilung von Herrn Rainer-Michael Rudolph vom 17. September 2018 hat die ELIKRAFT AG zugleich mitgeteilt bekommen, dass der Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG (kurz: Park-Bau Hessen KG) zum 17. September 2018 unmittelbar 95,03 % des Aktienkapitals (213.820 Aktien) an der Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft (kurz: ELIKRAFT AG) gehört. Demzufolge ist die ELIKRAFT AG gemäß § 312 AktG verpflichtet, einen Bericht über die Beziehungen zur Park-Bau Hessen KG für das Geschäftsjahr 2018 zu erstellen.

Der Vorstand hat folgende Erklärung nach § 312 AktG abgegeben:

„Unsere Gesellschaft hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Maßnahmen oder Unterlassungen von Maßnahmen im Sinne von § 312 AktG lagen nicht vor.“

Allgemein

Die Park-Bau Hessen KG hat am 05.12.2018 dem Vorstand mitgeteilt, dass sie die Durchführung eines Verfahrens zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Barabfindung (Squeeze out) verlangt. Am 12.04.2019 hat die Park-Bau Hessen KG das konkretisierte Verlangen auf Durchführung

eines Squeeze out-Verfahrens nach §§ 327a ff. AktG und Festlegung der Barabfindung an die ELIKRAFT AG gerichtet.

Angaben zu § 289a HGB

Der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft sind nach bestem Wissen so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind dargestellt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

Bei der Vergütung des Vorstandes ist im Anstellungsvertrag ein Fixum in Höhe von jährlich TEUR 138 festgelegt. Weiterhin erhält der Vorstand Sachbezüge, so dass sich insgesamt im Jahr 2018 eine Vergütung von TEUR 148 ergibt. Außerdem gibt es einen erfolgsabhängigen Teil; dieser wurde jedoch bisher nicht in Anspruch genommen. Weitere Vergütungsbestandteile, z. B. Aktienoptionen, existieren nicht.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) in Höhe von DM 11.250.000,00 ist in 225.000 Stückaktien eingeteilt. Eine Aktienurkunde mit einem Nennwert von EUR 25,56 (DM 50,00) gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Herr Rainer-Michael Rudolph hat uns mit Schreiben vom 17. September 2018 mitgeteilt, dass ihm zum 17. September 2018 mittelbar 95,03 % des Aktienkapitals (213.820 Aktien) an der ELIKRAFT AG gehört, wobei ihm sämtliche Stimmrechte, die durch die Park-Bau Verwaltung Borken in Hessen KG unmittelbar an der ELIKRAFT AG gehalten werden (213.820 Aktien), zugerechnet werden.

Die Gesellschaft hat keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Auch bestehen keine Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

Die Bestellung und Abberufung des Vorstands der ELIKRAFT AG bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 84 AktG) sowie den §§ 6 ff. der Satzung. Hiernach bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung (§ 179 AktG) geändert werden; in § 19 der Satzung der Gesellschaft ist die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung geregelt.

Es besteht derzeit weder ein genehmigtes noch ein bedingtes Kapital. Auch verfügt die Gesellschaft derzeit über keine durch Hauptversammlungsbeschluss eingeräumte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Es gelten daher nur die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 71 AktG).

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, existieren nicht.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, existieren nicht.

Die Gesellschaft erhält von den Einzelunternehmen monatliche Berichte über die Entwicklung der betrieblichen Erträge und Aufwendungen. Weiterhin werden von dem Betreiber der Parkhäuser monatliche Informationen zu den Auftragseingängen (Einfahrten in die Parkhäuser) des abgelaufenen Monats gemeldet sowie eine kurzfristige Erfolgsrechnung aufgestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ständig Einblick in die von den jeweiligen Wasserkraftwerken erzeugten Strommengen. Von Seiten der Gesellschaft kann nur in geringem Maße Einfluss auf die Stromproduktion der Kraftwerke genommen werden; im Hinblick auf vorzunehmende Revisionen oder geplante Instandhaltungen erfolgt eine zeitliche Planung dahingehend, dass hierfür Zeiträume gewählt werden, in denen erfahrungsgemäß die Beeinträchtigung der Stromproduktion am geringsten ist.

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB findet sich auf den Internetseiten der Gesellschaft unter dem Link www.elikraft.de/aktuelles/289a.html.

Borken (Hessen), 15. April 2019

Rainer-Michael Rudolph
– Vorstand –

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Borken/Hessen,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen

Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nach unserer Einschätzung war die Werthaltigkeit der Forderungen gegen verbundene Unternehmen der bedeutsamste Sachverhalt in unserer Prüfung. Die Angaben der Gesellschaft zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind im Anhang unter „3. Angaben zur Bilanz“ enthalten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen setzten sich zum 31. Dezember 2018 aus Forderungen gegen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH von TEUR 2.914 und Forderungen gegen die Park-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. in Westfalen KG von TEUR 1.648 zusammen. Es handelt es sich dabei um kurzfristige verzinsliche Darlehen, die keine festen, sondern variable Tilgungsraten haben und ein laufendes Verrechnungskonto über das vor allem Managementleistungen und Umsatzsteuern verrechnet werden. Die Rückzahlung der Forderungen erfolgt aus Liquidität, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Rückzahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaften ergibt. Insgesamt belaufen sich die Forderungen auf 44 % der Bilanzsumme und haben damit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage. Des Weiteren bestehen Ermessensspielräume in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe der Tilgungsleistungen.

Wir haben zu diesem Sachverhalt unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung der Annahmen und Einschätzungen bezüglich Höhe und Zeitpunkt der Tilgungsleistungen, insbesondere auch der Erlöse und Zeitpunkte von Sondertilgungen durch Diskussion der Planungen des Managements und Beurteilung der Tilgungsleistungen vergangener Geschäftsjahre,
- kritischen Würdigung der Einschätzung des Managements bezüglich der Tilgungsfähigkeit der Gesellschaften,
- Diskussionen mit dem Management zu geplanten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Forderungen und Verbindlichkeiten führen sollen.

Insgesamt konnten wir uns durch die dargestellten und weiteren Prüfungshandlungen davon überzeugen, dass die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sachgerecht abgebildet sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erlangte

- Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB zum Jahresabschluss und nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Lagebericht
- Versicherung nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB zum Konzernabschluss und nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernlagebericht und dem
- Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellten
- übrigen Teile des Geschäftsberichts, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern

einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als

Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 22. August 2018 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 23. Dezember 2018 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2016 als Abschlussprüfer der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

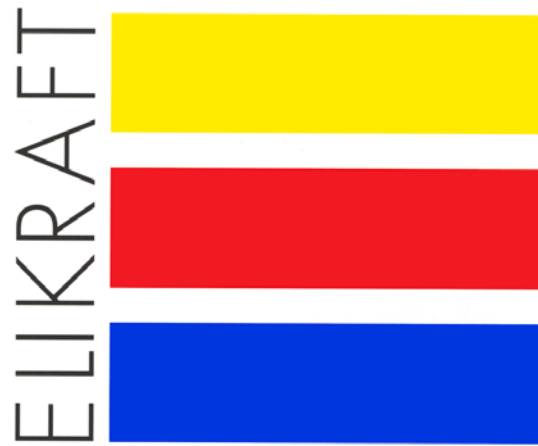
Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Gregor Teipel.

Bielefeld, den 17. April 2019

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Gäbel)
Wirtschaftsprüfer

(Teipel)
Wirtschaftsprüfer



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG
(ELIKRAFT AG)

WKN: 525400 / ISIN: DE0005254007

Stand: 09.04.2019

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die ELIKRAFT AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 3: Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands sowie der langjährigen engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht näher festgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die Gesellschaft hat derzeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt bezüglich der D&O-Versicherung vereinbart

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden könnte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen hat.

Ziff. 3.10 Satz 1: Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft veröffentlicht aufgrund ihrer Größe und Struktur keinen gesonderten Corporate Governance Bericht, in dem über die Corporate Governance berichtet wird. Daher erfolgt auch keine Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung.

Ziff. 4.1.3 Satz 2: Einrichtung und Offenlegung der Grundzüge eines Compliance Management Systems

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.1.3 Satz 2, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen soll. Die ELIKRAFT AG verfügt aufgrund ihrer Größe nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um ein solches Compliance Management System zu implementieren. Daher wird die in Ziffer 4.1.3 Satz 2 enthaltene Empfehlung nicht umgesetzt. Im Übrigen hat der Vorstand, gemäß der in § 91 Abs. 2 AktG enthaltenen Verpflichtung, ein der Größe und Struktur der Gesellschaft entsprechendes Überwachungssystem implementiert, welches die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich in den vergangenen Jahren stets bewährt hat.

Ziff. 4.1.3 Satz 3 HS. 1: Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft kein Compliance Management System einrichten wird, wird sie aus denselben Gründen auch den Beschäftigten nicht ermöglichen können, geschützte Hinweise auf Rechts-

verstöße im Unternehmen in der in Ziffer 4.1.3 Satz 3 HS 1 beschriebenen Art und Weise zu geben.

Ziff. 4.1.5 Satz 1: Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Vorgaben des Kodex schränken den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen unangemessen ein.

Ziff. 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft aus nur einer Person. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch hat die Gesellschaft deshalb keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Berücksichtigung auch des Verhältnisses zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung bei Festlegung der Vorstandsvergütung

Der Kodex enthält in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei dem letzten Abschluss des Vorstandsvertrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Festlegung der Vorstandsvergütung orientierte sich gemäß der üblichen Ermittlungsmethode an dem Geschäftsumfang sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft. Soweit der Kodex die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei der Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung; mehrjährige im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage; betragsmäßige Höchstgrenzen; Ausschluss der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter

Der Vorstandsvertrag des Alleinvorstands enthält zwar einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil. Die hierfür vorgesehene mehrjährige Bemessungsgrundlage ist jedoch im Wesentlichen nicht zukunftsbezogen. Ferner wird bei der Ausgestaltung des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils weder positiven noch negativen Entwicklungen Rechnung getragen. Auch enthält der Vorstandsvertrag keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile. Ein Änderungsbedarf zur Vergütung des Vorstands wird nicht gesehen, da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat und dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG stets Rechnung getragen wurde und auch künftig wird.

Da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat, besteht auf Seiten des Aufsichtsrats auch kein Anlass, im Dienstvertrag einen ausdrücklichen Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils aufzunehmen.

Ziff. 4.2.5: Mustertabellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung

Nach der Empfehlung in Ziff. 4.2.5 soll die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert offengelegt werden. Für diese Informationen sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Von der Ziffer 4.2.5 des Kodex wird derzeit abgewichen. Die Vergütung des Vorstands wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Eine darüber hinausgehende Offenlegung und Aufschlüsselung anhand der Angaben der Mustertabelle ist aufgrund des Umstellungsaufwands und administrativen Mehraufwands nicht vorgesehen.

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Vielfalt des Vorstands/Nachfolgeplanung

Da der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, erübrigt sich eine nähere Prüfung im Hinblick auf die Vielfalt im Vorstand durch den Aufsichtsrat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer Vielfalt als nicht durchführbar. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und engen Verbundenheit des derzeitigen Alleinvorstands mit der Gesellschaft besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Handlungsbedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der persönlichen Leistung und dem fachlichen Hintergrund. Eine festgelegte Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Mitglieder sein.

Ziff. 5.1.3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der langjährigen guten Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats wird eine gesonderte Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4: Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Einführung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 nicht gefolgt werden.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2: Beifügung eines Lebenslaufs pro Kandidatenvorschlag für Aufsichtsratswahlen; jährlich aktualisierte Veröffentlichung der Lebensläufe auf der Webseite der Gesellschaft

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll dem Kandidatenvorschlag für die Wahlen zum Aufsichtsrat ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die ELIKRAFT AG wird von der in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Empfehlung abweichen, da diese aus Sicht der ELIKRAFT AG nicht zu mehr Transparenz zugunsten der Aktionäre führt und hierdurch auch keine bessere Informationsbasis für Aufsichtsratswahlen geschaffen wird. Die personelle Kontinuität im Aufsichtsrat verdeutlicht, dass die ELIKRAFT AG regelmäßig hinreichende Transparenz zugunsten der Aktionäre im Hinblick auf die vorgeschlagenen Kandidaten geschaffen hat. Zudem betrachtet die ELIKRAFT AG eine Offenlegung der wesentlichen Tätigkeiten des Aufsichtsrats neben dem Aufsichtsratsmandat über das in § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG gesetzlich erforderliche Maß für nicht notwendig. Der durch eine jährlich zu aktualisierende Veröffentlichung der Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand wird daher aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer fixen auch eine erfolgsorientierte Vergütung, deren Bezugsgröße eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung ist. Die erfolgsorientierte Vergütung ist hiernach nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Die ELIKRAFT AG hält eine Ausrichtung an der Bardividende des jeweiligen Geschäftsjahrs nach wie vor für sinnvoll. Durch diese Ausrichtung wird nach Ansicht der ELIKRAFT AG ein Gleichklang zwischen den Interessen des Aufsichtsrats und den Aktionären gewährleistet.

Ziff. 6.1 Satz 2: Information der Aktionäre

Aufgrund der Größe der Gesellschaft kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 6.2: Publizierung eines Finanzkalenders

Ein Finanzkalender wird aufgrund der Größe der ELIKRAFT AG nicht veröffentlicht. Im Übrigen wird der Verpflichtung zur Vorabmitteilung der Veröffentlichung von Finanzberichten Genüge getan, so dass Investoren zuvor informiert sind, wenn Finanzberichte veröffentlicht werden.

Ziff. 7.1.1 Satz 2: Unterjährige Information der Aktionäre über die Geschäftsentwicklung

Nachdem die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, wird die ELIKRAFT AG die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht nicht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Mehraufwands informieren. Im Übrigen besteht bei Vorliegen einer Insiderinformation stets die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung, so dass die Aktionäre bei Vorliegen solcher Umstände, die geeignet sind, den Kurs der Aktie erheblich zu beeinflussen, auch unterjährig unverzüglich informiert werden.

Ziff. 7.1.2 Satz 2: Erörterung unterjähriger Finanzinformationen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vor Veröffentlichung

Der Vorstand erörtert unterjährige Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat vor dem Hintergrund, dass Vorstand und Aufsichtsrat ohnehin in einem regelmäßigen Austausch stehen, so dass eine gesonderte Erörterung nicht erforderlich erscheint.

Ziff. 7.1.2 Satz 3: Vorlagefrist des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist nicht möglich, da der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung unvertretbar hohe Kosten erfordern würde.

2. Die ELIKRAFT AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2018 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.2 Satz 2, 3.4 Abs. 1 Satz 3, 3.8 Abs. 3, 3.10 Satz 1, 4.1.3 Satz 2, 4.1.3 Satz 3 HS. 1, 4.1.5, 4.2.1, 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, 4.2.3 Abs. 2, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.1.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4, 5.4.1 Abs. 5 Satz 2,

5.4.6 Abs. 2 Satz 2, 6.1 Satz 2, 6.2, 7.1.1 Satz 2, 7.1.2 Satz 2 und 7.1.2 Satz 3.

Zu den Gründen der unter Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1. Im Hinblick auf die Abweichung von Ziff. 2.3.2 Satz 2 (Unterstützung der Aktionäre bei der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung) ist die ELIKRAFT AG der Auffassung, dass eine effiziente Wahrnehmung der Aktionärsinteressen in ihrer Hauptversammlung durch die Aktionärsvertretungen und durch die von Aktionären gegebenen Vollmachten ausreichend gewährleistet ist. Der durch einen besonderen (weisungsgebundenen) Stimmrechtsvertreter verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand kann daher bei der Gesellschaft vermieden werden.

Borken, im April 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG

Bericht des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG die ihm nach Gesetz, Satzung, und Corporate Governance Kodex obliegenden Beratungs- und Kontrollaufgaben sorgfältig wahrgenommen. Er hat den Vorstand bei der Unternehmensleitung beraten und dabei die Geschäftsführung und -entwicklung der Gesellschaft begleitet und überwacht. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich, telefonisch und in persönlichen Gesprächen über die Lage und Perspektiven, die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Rentabilität der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsvorfälle des Unternehmens berichtet. Darüber hinaus stand der Aufsichtsrat auch außerhalb der festgelegten Sitzungen im persönlichen Austausch mit dem Vorstand und wurde bei Fragestellungen von grundlegender Bedeutung in die Diskussion und Entscheidungsfindung eingebunden. Zudem wurde das gesamte Aufsichtsratsgremium vom Vorstand laufend über relevante Entwicklungen informiert. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar und rechtzeitig eingebunden. In eilbedürftigen Fällen bestand für das Gremium die Möglichkeit, bei Bedarf auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Aufgrund der regelmäßigen, zeitnahen und ausführlichen Information durch den Vorstand konnte der Aufsichtsrat seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion stets nachkommen.

Sitzungen und Themenschwerpunkte

Im Geschäftsjahr 2018 ist der Aufsichtsrat zu insgesamt vier Sitzungen zusammengetreten.

Die Sitzungen fanden statt:

- a) am Mittwoch, den 14.03.2018
- b) am Mittwoch, den 23.05.2018
- c) am Mittwoch, den 22.08.2018
- d) am Mittwoch, den 12.12.2018

Folgende relevante Themen und Beschlüsse aus der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018 sind zu nennen:

Gegenstand der Aufsichtsratssitzung vom 14.03.2018 waren insbesondere die zu erwartenden Ergebnisse 2017 der einzelnen Gesellschaften.

In der Sitzung vom 23.05.2018 beschäftigte sich der Aufsichtsrat insbesondere mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2017.

Wesentliche Gegenstände am 22.08.2018 waren die aktuelle Geschäftslage sowie die Nachbesprechung der vorangegangenen Hauptversammlung.

In der Sitzung vom 12.12.2018 beschäftigte sich der Aufsichtsrat insbesondere mit dem von der Park-Bau Hessen KG angestrebten Squeeze Out-Verlangen.

Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat blieb im Geschäftsjahr 2018 unverändert.

Bildung von Ausschüssen

Im Geschäftsjahr 2018 hat der dreiköpfige Aufsichtsrat der Gesellschaft auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet und alle anstehenden Themen im Gesamtgremium behandelt.

Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Aufsichtsrat und Vorstand handeln in dem Bewusstsein, dass eine gute Corporate Governance wichtige Basis für den Erfolg des Unternehmens ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben im Geschäftsjahr 2018 am 14. Mai 2018 die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Zwischenzeitlich haben Vorstand und Aufsichtsrat am 9. April 2019 eine neue Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr keine potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf ein Aufsichtsratsmitglied festgestellt.

Jahres- und Konzernabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018

Die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Bielefeld, wurde durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.08.2018 zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsprechend beauftragt. Eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex liegt dem Aufsichtsrat vor.

Gegenstand der Abschlussprüfung war der vom Vorstand nach den Regeln des HGB aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 nebst Lagebericht der ELIKRAFT AG, der vom Vorstand gemäß §315a HGB auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 2018 nebst Konzernlagebericht der ELIKRAFT AG. Zum Abschluss der Prüfung hat die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht sowie der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers über dessen Prüfung lagen allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Beschlussfassung und Billigung durch den Aufsichtsrat am 24.04.2019 vor. Der Abschlussprüfer berichtete dem Aufsichtsrat über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen und stand diesem für Fragen, deren Erörterung und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Er nahm an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss und der Sitzung des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses am 24.04.2019 teil.

Nach eingehender Erörterung der Prüfberichte zum Einzel- und Konzernabschluss sowie zum Lagebericht und Konzernlagebericht hat der Aufsichtsrat keine Einwendungen erhoben. Der Aufsichtsrat billigte in seiner Bilanzaufsichtsratssitzung vom 24.04.2019 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht jeweils für das Geschäftsjahr 2018. Der Jahresabschluss 2018 ist damit festgestellt (§172 Satz 1 AktG).

Der Aufsichtsrat schloss sich dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns an.

Abhängigkeitsbericht

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 24.04.2019 den Bericht des Vorstands gemäß § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2018 (Abhängigkeitsbericht) geprüft.

Der vom Vorstand aufgestellte Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 Abs. 1 AktG ist ebenfalls vom Abschlussprüfer geprüft worden. Der Abschlussprüfer hat den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 313 Abs. 3 AktG erteilt:

- "Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass
- die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
 - bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind,
 - bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen."

Den Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Abhängigkeitsbericht und der Prüfungsbericht hierzu wurden rechtzeitig dem Aufsichtsrat übermittelt. Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Aufsichtsrats vom 24.04.2019 teilgenommen und dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung des Abhängigkeitsberichts informiert.

Der Aufsichtsrat hat den Abhängigkeitsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers seinerseits geprüft.

Der Aufsichtsrat schließt sich dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer an und billigt nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung dessen Bericht. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung bestehen von Seiten des Aufsichtsrats keine Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Abhängigkeitsberichts.

Der Aufsichtsrat spricht dem Vorstand der ELIKRAFT AG Dank und Anerkennung für sein persönliches Engagement und die im Jahr 2018 geleistete Arbeit aus.

Borken, den 24.04.2019

Für den Aufsichtsrat

Joachim Lehmann

Vorsitzender